

**Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung über die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg vom 11. Januar 1982 (LKrABI Nr. 2 / 1982), künftige Bezeichnung: Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Günzburg**

Der Kreistag des Landkreises Günzburg hat in seiner Sitzung vom 23.07.2024 nachfolgende Änderung und Neufassung der Satzung über die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg, die künftig Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Günzburg benannt wird, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg vom 11. Januar 1982 (LKrABI Nr. 2 / 1982) und Neufassung mit der künftigen Bezeichnung als Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Günzburg**

Gemäß Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Günzburg folgende Satzung:

**Änderung und Neufassung der Satzung**

**§ 1 Grundsätzliches:**

Das Medienzentrum (MZ) ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Günzburg und stellt die Grundversorgung der Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, außerschulischer Bildungseinrichtungen) im Landkreis Günzburg mit audiovisuellen Medien (Online-Medien) sicher.

Das Medienzentrum hat seinen Sitz im Landratsamt Günzburg und untersteht der Aufsicht des Landrates.

**§ 2 Aufgaben:**

Zu den Aufgaben des Medienzentrums zählen insbesondere

**Pädagogische Aufgaben:**

- a) Zentrale Bereitstellung audiovisueller Medien für den Unterrichtseinsatz.
- b) Beratung und Information der Schulen, Bildungsorganisationen zur Mediennutzung
- c) Medienpädagogische und didaktische Fortbildung und Beratung von Lehrkräften.
- d) Aufbau und Betrieb eines „Zentrums Digitales Lernen“. In diesem werden innovative Unterrichtsmittel zur Testung und zur Schulung vorgehalten.

**Sammlungsaufgaben:**

Aufbau eines Bestandes von audiovisuellen Medien

**Verwaltungsaufgaben:**

Organisation des Bezuges von audiovisuellen Medien

**§ 3 Einrichtung und Personal**

Das Büro des Medienzentrums befindet sich in den Räumen des Landratsamtes Günzburg. Das Medienzentrum wird von seinem Leiter geführt. Der Leiter soll eine fachlich geeignete Lehrkraft sein, die im Landkreis tätig ist.

Der Leiter des Medienzentrums wird durch Beschluss des Schul-, Kultur- und Sportausschusses bestellt und abberufen.

Dem Leiter des Medienzentrums wird für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.

**§ 4 Nutzungsberechtigte**

Das Medienzentrum kann von allen Personen genutzt werden, die an Schulen unterrichten sowie in bildungsnahen, nicht gewerblichen Einrichtungen, die sich mit Bildungs-, Kultur- und Erziehungsarbeit im Landkreis Günzburg befassen, tätig sind.

## **§ 5 Überlassung von Medien an Schulen und Bildungseinrichtungen im Landkreis Günzburg**

Lehrkräfte an Schulen können die vom Medienzentrum angeschafften Online-Medien über den Internetkatalog des Medienzentrums oder die online-Plattform BayernCloud Schule streamen oder herunterladen. Beschäftigten von Bildungseinrichtungen im Landkreis Günzburg steht der Internetkatalog des Medienzentrums zur Verfügung.

## **§ 6 Nutzungsbedingungen für Online-Medien**

- 1) Die verfügbaren Online-Medien sind in allen Teilen urheberrechtlich geschützt und Eigentum der jeweiligen Produzenten/Produzentinnen bzw. Verlage. Einzelne Dateien und Komponenten können auch Rechte Dritter enthalten
- 2) Alle Online-Medien dürfen uneingeschränkt im Unterricht verwendet werden. Dies schließt eine isolierte Nutzung einzelner Dateien, die Bearbeitung der verfügbaren Arbeitsblätter sowie die Verwendung von Elementen der Online-Medien z. B. im Rahmen von Referaten und Arbeitsmaterialien, die im unmittelbaren Unterrichtszusammenhang erstellt werden, ein. In diesen Fällen muss auf die jeweilige Quelle verwiesen werden.
- 3) Es ist strikt untersagt, Online-Medien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Produzenten/Produzentinnen oder der Verlage ganz oder teilweise zu veröffentlichen, öffentlich zugänglich zu machen, z. B. über eine Schulhomepage, Datenträger, Schüler- oder Fachzeitschriften, oder sie an Dritte außerhalb der berechtigten Schule weiterzugeben.
- 4) Die Zugangsberechtigung wird jeweils nur für die Schule erteilt und darf von allen Lehrkräften, die an dieser Schule unterrichten, benutzt werden. Die Zugangsberechtigung erlischt mit der Versetzung an eine andere Schule.
- 5) Eine Weitergabe der Zugangskennung an Kollegen/Kolleginnen anderer Schulen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 6) Online-Medien dürfen nur im festgelegten Lizenzzeitraum genutzt werden. Ein Film, welcher heruntergeladen wurde, ist nach spätestens vierzehn Tagen wieder zu löschen.
- 7) Benutzungsgebühren oder Entgelte für das Ausleihen von digitalen Lehrmitteln werden nicht erhoben.

## **§ 7 Urheberrechte**

- 1) Alle Medien, die das Medienzentrum bereithält, können für nichtgewerbliche Veranstaltungen innerhalb der Bildungseinrichtungen im Landkreis Günzburg genutzt werden.
- 2) Das Kopieren der überlassenen Medien ist untersagt. Dies gilt auch für Kopien zu privaten Zwecken.

## **§ 8 Ausschluss der Nutzung**

Wer gegen die Verleih- und Benutzungsbestimmungen schuldhaft verstößt, kann von der Nutzung des Medienzentrums zeitlich befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg vom 11. Januar 1982 (LKrABk. Nr. 2/1982) außer Kraft.

Günzburg, den 07. August 2024

Dr. Hans Reichhart  
Landrat